

Nachtrag zum Basisprospekt

Xtrackers ETC plc

(Xtrackers ETC Public Limited Company ist eine nach irischem Recht gemäß Companies Act 2014 errichtete Aktiengesellschaft (public company limited by shares) mit der Registernummer 627079 und eingetragenem Sitz in Fourth Floor, 3 George's Dock, IFSC, Dublin 1, Irland)

Secured Xtrackers ETC Precious Metal Linked Securities Programme

Dieser Nachtrag zum Basisprospekt (der „**Nachtrag**“) wurde in Bezug auf einen Basisprospekt vom 16. März 2020 (der „**Basisprospekt**“) für das Secured Xtrackers ETC Precious Metal Linked Securities Programme (das „**Programm**“) zur Emission besicherter an Edelmetalle gebundener ETC-Wertpapiere durch Xtrackers ETC plc (die „**Emittentin**“) erstellt. Im Basisprospekt definierte Begriffe haben in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung. Dieser Nachtrag ergänzt den Basisprospekt und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Dieser Nachtrag stellt einen Nachtrag im Sinne von Artikel 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils geltenden Fassung (die „**Prospektverordnung**“) dar.

Im Einklang mit Artikel 23(2) der Prospektverordnung hat ein Anleger, der vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags den Kauf oder die Zeichnung von im Rahmen des Programms emittierten ETC-Wertpapieren erklärt hat, das Recht, seine Erklärung vor dem Ende des Werktags am 15. April 2020 (d. h. dem zweiten auf die Veröffentlichung dieses Nachtrags folgenden Werktag) zurückzunehmen.

Dieser Nachtrag wurde von der Central Bank of Ireland (die „**Central Bank**“) als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung genehmigt. Die Central Bank genehmigt diesen Nachtrag ausschließlich im Hinblick auf die Einhaltung der im Rahmen der Prospektverordnung auferlegten Anforderungen an die Vollständigkeit, Verständlichkeit und Einheitlichkeit. Diese Genehmigung sollte nicht als Befürwortung der Emittentin oder der Qualität der ETC-Wertpapiere, die Gegenstand dieses Nachtrags sind, angesehen werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung hinsichtlich der Eignung einer Anlage in die ETC-Wertpapiere durchführen. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen. Diese entsprechen nach bestem Wissen und Gewissen der Emittentin den Tatsachen und lassen nichts aus, was dazu geeignet ist, die Bedeutung dieser Angaben erheblich zu beeinträchtigen.

Mit Wirkung zum Datum dieses Nachtrags wird der Basisprospekt geändert und auf die in diesem Nachtrag beschriebene Weise ergänzt. Alle im Basisprospekt enthaltenen Verweise auf den „Basisprospekt“ gelten als Bezugnahme auf den Basisprospekt in der jeweils geltenden und durch diesen Nachtrag ergänzten Fassung.

Bei eventuellen Widersprüchen zwischen (a) Angaben in diesem Nachtrag oder Angaben, die durch Verweise in diesem Nachtrag in den Basisprospekt aufgenommen wurden, und (b) sonstigen im Basisprospekt enthaltenen oder durch Verweise darin aufgenommenen Angaben sind die unter (a) genannten Angaben maßgebend.

Von den Angaben in diesem Nachtrag abgesehen gab es keine wichtigen neuen Umstände, wesentlichen Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben.

Datum: 9. April 2020

Änderungen

1. Die folgenden Änderungen werden am Basisprospekt vorgenommen:

- (a) Ziffer 10(i) der Bedingungen wird vollständig gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Sofern es sich bei den ETC-Wertpapieren um Inhaberpapiere in Form einer Globalurkunde (a) in NGN-Form oder (b) in CGN-Form (wenn das Maßgebliche Clearingsystem Clearstream Frankfurt ist) handelt, sind die Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearingsystems bzw. der Maßgeblichen Clearingsysteme (wobei dieser Begriff in dieser Ziffer 10(i) der Bedingungen die Aufzeichnungen bezeichnet, die jedes Maßgebliche Clearingsystem bzw. das Maßgebliche Clearingsystem für seine Kunden unterhält und die den Betrag der Beteiligung dieser Kunden an den ETC-Wertpapieren aufzeigen) schlüssiger Beweis für die Anzahl der durch die Globalurkunde verbrieften ETC-Wertpapiere. Ferner ist für diese Zwecke eine vom Maßgeblichen Clearingsystem ausgestellte Bescheinigung (die dem Inhaber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen ist) über die Anzahl der zu einem bestimmten Zeitpunkt durch die Globalurkunde verbrieften ETC-Wertpapiere schlüssiger Beweis für die Aufzeichnungen des Maßgeblichen Clearingsystems zu diesem Zeitpunkt.“

- (b) Das Formular der Endgültigen Bedingungen wird wie folgt geändert:

- (i) In den Zeilen 6 bis 8 des Überschriftenbereichs wird die Formulierung **„[Emission von [●] als Tranche [●] von Serie [●] [●] ETC-Wertpapieren mit Fälligkeit [●], emittiert im Rahmen des Secured Xtrackers ETC Precious Metal Linked Securities Programme (die „ETC-Wertpapiere“)]“** vollständig gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„[Emission von [●] als Tranche [●] von Serie bis zu [●] ETC-Wertpapieren mit Fälligkeit [●], emittiert im Rahmen des Secured Xtrackers ETC Precious Metal Linked Securities Programme]“;

- (ii) in den Zeilen 9 bis 12 des Überschriftenbereichs wird die folgende Formulierung vollständig gestrichen:

„[Serie [●] mit ETC-Wertpapieren mit Fälligkeit [●], emittiert im Rahmen des Secured Xtrackers ETC Precious Metal Linked Securities Programme (die „ETC-Wertpapiere“)]“

in Bezug auf die in diesen Endgültigen Bedingungen angegebene(n) und im Rahmen des Secured Xtrackers ETC Precious Metal Linked Securities Programme emittierte(n) Tranche(n) (die „ETC-Wertpapiere“);

- (iii) in Punkt 3 von Teil A – Vertragsbedingungen wird nach Unterabsatz (iii) der folgende neue Unterabsatz (iv) eingefügt:

„(iv) Maximale Anzahl von ETC-Wertpapieren der Serie: **[●]**“; und

- (iv) der Unterschriftenblock am Ende von Teil A – Vertragsbedingungen wird vollständig gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„XTRACKERS ETC PLC

Unterzeichnet durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter:

.....“